

SATZUNGEN

betreffend Ehrungen durch die Landeshauptstadt Salzburg

(Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juli 1984 gemäß §§ 70 ff des Salzburger Stadtrechtes 1966 in der Fassung der Beschlüsse vom 14. September 1984, 3. November 1988 und 18. August 1993)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Art der Ehrungen

- (1) Als äußeres Zeichen der Anerkennung für Verdienste um die Stadt Salzburg oder für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft oder des öffentlichen Lebens, die in Beziehung zur Stadt Salzburg stehen oder die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können
- a) die „Medaille der Mozartstadt Salzburg“, im folgenden kurz „Mozartmedaille“ genannt,
 - b) der „Paracelsusring der Landeshauptstadt Salzburg“, im folgenden kurz „Paracelsusring“ und der „Wappenring der Landeshauptstadt Salzburg“, im folgenden kurz „Wappenring“ genannt,
 - c) der „Bürgerbrief der Landeshauptstadt Salzburg“, im folgenden kurz „Bürgerbrief“ genannt,
 - d) die „Wappenmedaille der Landeshauptstadt Salzburg“, im folgenden kurz „Wappenmedaille“ genannt,
 - e) der „Ring der Stadt Salzburg“,
 - f) die „Feuerwehr- und Rettungsmedaille der Landeshauptstadt Salzburg“ und
 - g) die „Sportmedaille der Landeshauptstadt Salzburg“, im folgenden kurz „Sportmedaille“ genannt,
- verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt unmittelbar aufgrund des § 71 des Salzburger Stadtrechtes 1966. Sie wird von den Bestimmungen dieser Satzungen nicht berührt.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen erfolgt durch den Stadtsenat.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stadtsenates erforderlich.
- (3) Die Verleihung schließt eine andere Ehrung durch die Landeshauptstadt Salzburg nicht aus.
- (4) Auf eine Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Verleihung von Ehrungen begründet keine Sonderrechte und Sonderpflichten.

§ 3 - Feierliche Übergabe

1. Die Übergabe der Ehrenzeichen (§ 1) erfolgt in feierlicher Form.
2. Die Übergabe
 - a) des Bürgerbriefes erfolgt in einer außerordentlichen Festsitzung des Gemeinderates durch den Vorsitzenden;
 - b) der Mozartmedaille, des Paracelsusringes, des Wappenringes, der Wappenmedaille, des Ringes der Stadt Salzburg, der Feuerwehr- und Rettungsmedaille und der Sportmedaille nimmt der Bürgermeister vor;
3. Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 4 Verleihungsurkunde und Eintragung im Ehrenbuch

- (1) Die Ehrung ist mit der Ausstellung einer künstlerisch ausgestatteten Verleihungsurkunde und der Eintragung im „Ehrenbuch der Stadt Salzburg“ verbunden.
- (2) Die Verleihungsurkunde hat zu enthalten: Den Namen des Geehrten, die Art der Ehrung, den Grund der Ehrung sowie den Tag der Beschlussfassung des Stadtsenates. Sie ist vom Bürgermeister und den Bürgermeister-Stellvertretern zu unterschreiben. Das Prägesiegel ist beizufügen.

II. Abschnitt Erstattung von Vorschlägen

§ 5

- (1) Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung der Mozartmedaille (§ 1 Abs. 1 lit. a) sowie des Paracelsus- und des Wappenringes (§ 1 Abs. 1 lit. b) werden Kuratorien gebildet.
- (2) Das Kuratorium zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung der Mozartmedaille besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Präsidenten der Salzburger Festspiele, dem Präsidenten der Internationalen Stiftung Mozarteum, dem Rektor der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ und je einem Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Fraktionen.
- (3) Das Kuratorium zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung des Paracelsusringes besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Rektor der Universität Salzburg, dem Präsidenten des Salzburger Kunstvereines und je einem Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Fraktionen.
- (4) Das Kuratorium zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung des Wappenringes besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je einem Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Fraktionen.
- (5) Wenn eine Person, die zufolge ihrer Stellung Mitglied eines Kuratoriums ist, zugleich noch andere der in den vorigen Absätzen angeführten Stellungen inne hat, wird die volle Zahl der Kuratoriumsmitglieder dadurch hergestellt, dass der Stadtsenat die fehlende Anzahl von Personen bestellt.
- (6) Die vom Stadtsenat zu bestellenden Mitglieder des Gemeinderates werden für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates namhaft gemacht.
- (7) Die Kuratorien werden vom Vorsitzenden fallweise zu Sitzungen einberufen. Sie sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme entscheidend.
- (8) Die Vorschläge eines Kuratoriums sind schriftlich zu erstatten und von allen bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen.

§ 6

Bürgerbrief, Wappenmedaille, Ring der Stadt Salzburg

- (1) Die Vorschläge für die Verleihung des Bürgerbriefes (§ 1 Abs. 1 lit. c) werden durch die Magistratsdirektion nach Einholung von Vorschlägen der Gemeinderatsfraktionen erstattet.
- (2) Die Vorschläge für die Verleihung der Wappenmedaille (§ 1 Abs. 1 lit. d) und des Ringes der Stadt Salzburg (§ 1 Abs. 1 lit. e) werden durch das Stadtratskollegium erstattet.

III. Abschnitt Mozartmedaille

§ 7 Gründe der Verleihung

Die Mozartmedaille kann für hervorragende Leistungen auf musikalischem Gebiet, die in Beziehung zur Stadt Salzburg stehen und für die Stadt Salzburg von Bedeutung sind, oder ausnahmsweise für die außerordentliche Förderung solcher Leistung verliehen werden.

§ 8 Grade und Beschreibung

- (1) Die Mozartmedaille wird verliehen als:
 - a) Große Goldene Medaille
 - b) Goldene Medaille
 - c) Große Silberne Medaille und
 - d) Silberne Medaille.
- (2) Die Medaillen aller Grade tragen auf der Vorderseite das Relief von Mozarts linkem Profil; auf der Rückseite die Widmungsinschrift „AMICO SALISBURGENSIS LAUS ET HONOR“, das Wappen der Landeshauptstadt Salzburg und Lorbeerzweige. Die Große Goldene und Große Silberne Medaille haben einen Durchmesser von 70 mm, die Goldene und Silberne Medaille einen solchen von 50 mm. Die Medaillen aller Grade sind aus Edelbronze hergestellt und vergoldet bzw. versilbert.

§ 9 Beschränkung der Verleihung

Die Mozartmedaille wird nur an eine begrenzte Zahl gleichzeitig lebender natürlicher oder bestehender juristischer Personen verliehen. Träger der Großen Goldenen Medaille dürfen höchstens fünf, der Goldenen Medaille höchstens zehn, der Großen Silbernen Medaille höchstens fünfzehn und der Silbernen Medaille höchstens zwanzig Personen sein.

IV. Abschnitt Paracelsusring und Wappenring

§ 10 Gründe der Verleihung

- (1) Paracelsusring und Wappenring können für andere als in § 7 bezeichnete hervorragende künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen, die in gegenständlicher Beziehung zur Stadt Salzburg stehen oder für hervorragende Leistungen im Dienste der Stadt verliehen werden.

- (2) Der Paracelsusring wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, der Wappenring für sonstige in Abs. 1 genannte Leistungen verliehen.

§ 11 Beschreibung

Der Paracelsusring ist aus Gold und trägt das Portraitmedaillon von Theophrastus Paracelsus. Der Wappenring ist gleichfalls aus Gold und trägt das Wappen der Landeshauptstadt Salzburg. Beide Ringe tragen auf der Innenseite eine Widmung mit dem Namen des Geehrten.

§ 12 Beschränkung der Verleihung

Paracelsusring und Wappenring werden nur an eine begrenzte Zahl gleichzeitig lebender Personen verliehen. Träger des Paracelsusringes und des Wappenringes dürfen insgesamt höchstens je fünfzehn gleichzeitig lebende Personen sein.

V. Abschnitt Bürgerbrief

§ 13 Gründe der Verleihung

- (1) Der Bürgerbrief kann an Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadt Salzburg haben und österreichische Staatsbürger sind, für Verdienste um die Stadt Salzburg verliehen werden.
- (2) Als Gründe für die Verleihung gelten insbesondere:
- a) Verdienste um die Stadt Salzburg als Mitglied des Gemeinderates durch mindestens zwei Funktionsperioden, jedoch erst nach Beendigung der aktiven Tätigkeit;
 - b) langjährige verdienstvolle Tätigkeit im öffentlichen Leben der Stadt Salzburg;
 - c) sonstige langjährige freiwillige verdienstvolle Mitarbeit auf sozialem Gebiet in der Stadt Salzburg;
 - d) Verdienste auf dem Gebiet des Erziehungswesens, des Volksbildungswesens und der Kunst in der Stadt Salzburg;
 - e) Verdienste um die Förderung der wirtschaftlichen Belange der Stadt Salzburg.

§ 14 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Bürgerbriefes erfolgt einmal jährlich um den 15. Mai (Abschluß des Staatsvertrages). Anlässlich der Verleihung des Bürgerbriefes hat der Geehrte vor dem Bürgermeister das Gelöbnis abzulegen, das Wohl der Stadt in jeder Weise zu fördern.
- (2) Spätestens sechs Wochen vor dem Verleihungstag sind die Vorschläge zur Verleihung zu erstatten.
- (3) Die Vorschläge haben die Personaldaten, einen kurzen Lebenslauf und die Verdienste des Vorgeschlagenen zu enthalten.
- (4) Der Geehrte erhält eine Anstecknadel, auf der das Stadtwappen dargestellt ist.

§ 15 Beschränkung der Verleihung

- (1) Die Zahl der Verleihungen darf jährlich 0,2 von Tausend der Einwohnerzahl nicht überschreiten. Die Gesamtzahl der Inhaber des Bürgerbriefes soll nicht mehr als 6 von Tausend der Einwohnerzahl betragen.
- (2) Die Verleihung soll, mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 lit. a angeführten Personen, nur an Personen erfolgen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

VI. Abschnitt Wappenmedaille

§ 16 Gründe der Verleihung

Die Wappenmedaille kann für Verdienste um die Stadt Salzburg, insbesondere auch solche um die Erhaltung des historischen Stadtbildes, oder für neu erbaute vorbildliche Bauwerke, verliehen werden kann.

§ 17 Grade und Beschreibung

- (1) Die Wappenmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen.
- (2) Die Wappenmedaille hat einen Durchmesser von 70 mm, trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen, umrahmt von den Worten „Wappenmedaille der Landeshauptstadt Salzburg“ und auf der Rückseite in der oberen Hälfte eine Darstellung des Salzburger Rathauses. Die Medaillen aller Grade sind aus Edelbronze hergestellt bzw. vergoldet oder versilbert. In der unteren Hälfte wird der Name des Ausgezeichneten und der Tag der Beschlussfassung über die Ehrung eingraviert.

- (3) Der Geehrte erhält zusätzlich eine Anstecknadel, auf der die Vorderseite der Wappenmedaille dargestellt ist.

§ 18 Beschränkung der Verleihung

In einem Jahr darf die Wappenmedaille in Gold an nicht mehr als drei, in Silber an nicht mehr als fünf und in Bronze an nicht mehr als zehn lebende natürliche oder bestehende juristische Personen verliehen werden.

VII. Abschnitt Ring der Stadt Salzburg

§ 19 Gründe der Verleihung

Der Ring der Stadt Salzburg kann für Verdienste um die Stadt Salzburg, insbesondere für solche, auf Grund deren keine andere der vorstehend angeführten Ehrungen vorgesehen ist, verliehen werden.

§ 20 Beschreibung

Der Ring der Stadt Salzburg ist aus Gold, besetzt mit einem antik geschliffenen Karneolstein, der das Stadtwappen in Steinschnitt enthält. Auf der Innenseite wird der Name des Geehrten eingraviert.

§ 21 Beschränkung der Verleihung

Der Ring der Stadt Salzburg darf in einem Jahr an höchstens zehn natürliche Personen verliehen werden.

VIII. Abschnitt Feuerwehr- und Rettungsmedaille der Landeshauptstadt Salzburg

§ 22 Gründe der Verleihung

- (1) Die Feuerwehr- und Rettungsmedaille der Landeshauptstadt Salzburg kann für Verdienste um das Feuerwehr- und Rettungswesen in der Stadt Salzburg verliehen werden.

- (2) Als Gründe für die Verleihung gelten insbesondere 20-jährige bzw. 40-jährige aktive Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Salzburg bzw. aktive ehrenamtliche Tätigkeit beim Krankentransport- und Rettungsdienst des Roten Kreuzes Salzburg.

§ 23

Grade und Beschreibung

Die Feuerwehr-Rettungsmedaille wird verliehen als

- a) Große Goldene Medaille
- b) Goldene Medaille
- c) Große Silberne Medaille
- d) Silberne Medaille.

Die Medaillen aller Grade tragen auf der Vorderseite das Stadtwappen. Die Rückseite der Großen Goldenen bzw. Großen Silbernen Medaille zeigt die Inschrift „Große Feuerwehr- und Rettungsmedaille der Landeshauptstadt Salzburg“; die Rückseite der Goldenen bzw. Silbernen Medaille zeigt die Inschrift „Feuerwehr- und Rettungsmedaille der Landeshauptstadt Salzburg“. Die Große Goldene und Große Silberne Medaille haben einen Durchmesser von 60mm; die Goldene und Silberne Medaille haben einen Durchmesser von 40mm. Die Medaillen sind vergoldet bzw. versilbert.

IX. Abschnitt

Sportmedaille der Landeshauptstadt Salzburg

§ 24

Gründe der Verleihung

Die Sportmedaille kann

- a) an Personen die sich als aktive Sportler Verdienste um das Ansehen der Stadt Salzburg erworben haben, sowie
- b) an Personen, die in Salzburger Sportorganisationen in selbstloser Weise außerordentliche, für den Sport und für das sportliche Ansehen der Stadt Salzburg bedeutende Leistungen erbracht haben, oder sich auf dem Gebiet des Körpersportes (Erziehung, Unterricht, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten) besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

§ 25

Grade und Beschreibung

Die Sportmedaille wird verliehen als

- a) Große Goldene Medaille
- b) Goldene Medaille
- c) Große Silberne Medaille
- d) Silberne Medaille.

Die Medaillen aller Grade tragen auf der Vorderseite das Stadtwappen. Die Rückseite der Großen Goldenen bzw. Großen Silbernen Medaille zeigt die Inschrift „Große Sportmedaille der Landeshauptstadt Salzburg“; die Rückseite der Goldenen bzw. Silbernen Medaille zeigt die Inschrift „Sportmedaille“ der Landeshauptstadt Salzburg“. Die Große Goldene und Große Silberne Medaille haben einen Durchmesser von 60mm; die Goldene und Silberne Medaille haben einen Durchmesser von 40mm. Die Medaillen sind vergoldet bzw. versilbert.

X. ABSCHNITT

§ 26 Schlußbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzungen verlieren

- a) die Satzung betreffend die Verleihung der „Medaille der Mozartstadt Salzburg“ und des „Ehrenringes der Stadt Salzburg“ (Gemeinderatsbeschluß vom 17.7.1950 und 4.4.1955),
- b) die Bestimmungen betreffend die Schaffung und Verleihung der „Wappenmedaille der Landeshauptstadt Salzburg“ (Gemeinderatsbeschluß vom 29.9.1964),
- c) die Richtlinien für die Verleihung des taxfreien Bürgerrechtes (Gemeinderatsbeschluß vom 13.5.1964), sowie
- d) die Bestimmungen betr. die Verleihung von Ehrenpreisen für die bestgelungenen Lösungen baulicher Aufgaben (Gemeinderatsbeschluß vom 9.11.1955), ihre Wirksamkeit.